

Fachspezifische Bestimmungen für Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) in den Lehramtsstudiengängen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 11. September 2025

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2025-99>)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2015-6>) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	5
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	8
§ 5 Kontrollprüfungen	8
§ 6 Fachprüfungsausschuss	8
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	8
§ 7 Sonstige fachspezifische Prüfungsformen	8
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	8
§ 9 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnote	8
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 10 Inkrafttreten	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie finden Anwendung für Studierende der JMU, die das Fach Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt im Rahmen einer Fächerverbindung oder als Erweiterung studieren (Sätze 4 bis 7). ³Da das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt Auswirkungen auf das Fach Erziehungswissenschaften hat, tritt zwingend die hier geregelte Ausprägung des Fachs Erziehungswissenschaften (im Folgenden: Erziehungswissenschaften (Schulpсихологическое)) an die Stelle der im Übrigen einschlägigen (regulären) Ausprägung des Fachs Erziehungswissenschaften; ein Wahlrecht der Studierenden besteht insoweit nicht.

⁴Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt nach Maßgabe der LPO I als Teil der Fächerverbindung gewählt werden. ⁵Hierbei wird das vertiefte Studium eines Unterrichtsfachs durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt ersetzt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG).

⁶Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien kann durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt erweitert werden. ⁷Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen tritt dann das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs, im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3, 17 Nr. 3 BayLBG).

⁸Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann lediglich in Form einer nachträglichen Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt erweitert werden (Art. 19 Abs. 2 BayLBG).

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Fach Erziehungswissenschaften (Schulpсихологическое) wird von der Fakultät für Humanwissenschaften (zuständig für Erziehungswissenschaftliches Studium, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie, Philosophie), der Philosophischen Fakultät (zuständig für Volkskunde) und der Katholisch-Theologischen Fakultät (zuständig für Katholische Theologie) der JMU gemeinsam angeboten. ²Das Fach Erziehungswissenschaften (Schulpсихологическое) ist im Rahmen des in § 1 definierten Geltungsbereichs Bestandteil sämtlicher Lehramtsstudiengänge.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Erziehungswissenschaften (Schulpсихологическое) verfügen die Studierenden – abhängig vom jeweils studierten Lehramt (vgl. zur Gliederung des Fachs § 3) – über die folgenden Kompetenzen:

a) Erziehungswissenschaftliches Studium:

aa) Allgemeine Pädagogik

¹In der Allgemeinen Pädagogik erlernen die Studierenden historisch-systematische Grundbegriffe und Grundvorgänge der Pädagogik, sie erwerben grundlegende Kenntnisse pädagogischer Wissenschaftstheorie und –geschichte sowie Handlungstheorien.

²In der Einführung in die empirische Bildungsforschung als Teilgebiet der Allgemeinen Pädagogik erhalten die Studierenden einen Überblick über disziplinäre

Zugänge, Theorien, Methoden und Befunde der nationalen und internationalen Bildungsforschung.

^{III}Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. ^{IV}Außerdem werden pädagogische Kenntnisse vermittelt, die es den angehenden Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihre eigenen pädagogischen Handlungen zu reflektieren, zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu revidieren.

bb) Schulpädagogik

^IIn der Schulpädagogik werden die Studierenden in schul-, sozialisationstheoretische und didaktische Konzeptionen eingeführt, ebenso in die Konzeption von Schule und Unterricht; sie erwerben die Fähigkeit zu theoriegeleiteter methodischer Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit und erlernen, die im Praktikum gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und mit dem erworbenen theoretischen Wissen zu verknüpfen.

^{II}Darüber hinaus findet ein berufsbezogener Kompetenzerwerb insbesondere in den Feldern Lernen, Unterrichten und Erziehen, Umgang mit Heterogenität und Schulentwicklung statt.

cc) Psychologie

^IDurch spezielle Methodenkenntnisse sind die Studierenden zu einem vertieften Verständnis der psychologischen Fachliteratur fähig. ^{II}Auf Grundlage der Lern-, Gedächtnis-, Denk- und Wissenspsychologie soll sich die unterrichtliche Darbietung des Lernstoffs auf der einen und die effiziente Hilfe für Schülerinnen und Schüler zum besseren Lernen auf der anderen Seite verbessern. ^{III}Durch die Sozialpsychologiekenntnisse haben die Studierenden ein Verständnis für die Schülerinnen und Schüler und deren Abhängigkeit von Gruppe, Familie und Gesellschaft; von daher verfügen sie über das Wissen, die sozialen Phänomene der Schulklasse effizienter zu steuern und besser für die Schaffung einer förderlichen sozialen Atmosphäre zu sorgen.

^{IV}Die Studierenden können die einzelnen Kinder und Jugendlichen gemäß den Besonderheiten der jeweiligen Entwicklungsschritte, -bereiche und -auffälligkeiten einordnen. ^VAuf Grundlagenniveau können sie spezielle, psychologisch fundierte Maßnahmen oder Programme bei Abweichungen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten anwenden, modifizieren oder selbst gestalten.

^{VI}Die Studierenden können die Leistungs- und Persönlichkeitsstruktur von Schülerinnen und Schülern erkennen, einordnen und deren Zustandekommen erklären, ebenso die entsprechenden Unterschiede zwischen den Schülerinnen und Schülern einschließlich der unterschiedlichen Ausprägungen verschiedener Begabungen.

^{VII}Sie erwerben Wissen über die individuellen emotional-motivationalen und kognitiven Bedingungen zum Entstehen von Leistungen der Schülerinnen und Schüler und deren Verbesserung. ^{VIII}Sie können konventionelle und psychologisch-wissenschaftliche Verfahren zur Leistungsfeststellung theoretisch analysieren, gegebenenfalls modifizieren und praktisch anwenden, sowie deren Einsatz bei schulischen Evaluationen so verstehen, dass sie aus den Ergebnissen praktische Folgerungen ableiten können.

b) Gesellschaftswissenschaftliches Studium

aa) Gesellschaftswissenschaften

aaa) Politikwissenschaft

^IDie Studierenden erwerben solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Politikwissenschaft. ^{II}Die Kenntnisse beziehen sich insbesondere auf Grundbegriffe

des politischen Denkens und der politischen Bildung, bildungspolitische Konzeptionen sowie politische Aspekte von Schule und Bildungswesen.

bbb) Soziologie

^IDie Studierenden erwerben solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie. ^{II}Sie erhalten Einblick in verschiedene Spezielle Soziologien sowie theoretische Konzepte mit Schwerpunktsetzung in der Soziologie der Bildung und Erziehung, Familiensoziologie, Sozialisationsforschung und ähnlichen Bereichen desselben Themenfeldes, insbesondere mit Bezug auf die Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System.

ccc) Volkskunde

^IDie Volkskunde untersucht kulturelle Äußerungen breiter Bevölkerungskreise in Gegenwart und Vergangenheit. ^{II}Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, anhand kleinräumig fokussierter Studien Kulturprozesse auf regionaler wie europäischer Ebene zu reflektieren und können in synchroner und diachroner Perspektive Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags unter Einsatz eines breiten methodischen Instrumentariums analysieren.

bb) Theologie bzw. Philosophie

aaa) Evangelische bzw. katholische Theologie

^IDie Studierenden erwerben Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche:

^{II}Die Studierenden sind in der Lage, religiöse Phänomene und Ausdrucksformen im Alltag zu erkennen und diese kritisch zu hinterfragen. ^{III}Sie kennen Fragen und Probleme des Verhältnisses von Religion, Politik und Glaube im multikulturellen und säkularen Kontext von heute.

^{IV}Die Studierenden verfügen über kulturhermeneutische Fähigkeiten und Techniken zur Deutung von Alltagsphänomenen, gesellschaftlichen Selbstdeutungsprozessen, ethischen Diskursen oder Kunstwerken in theologischer Perspektive.

^VDie Studierenden haben Kenntnis unterschiedlicher Formen und Muster theologischer Argumentation in ethischen Diskursen und sind in der Lage, diese bei der eigenständigen ethisch-reflektierten Urteilsfindung zu verwenden. ^{VI}- Sie kennen religiös begründete Menschenbilder und verstehen deren Relevanz für eine anthropologische Diskussion. ^{VII}Am Beispiel von individuellen und sozialen Grundfragen können Normbegründungen identifiziert und in theologischer Hinsicht gedeutet werden.

^{VIII}Die Studierenden gewinnen ein Begriffsinstrumentarium, mit dem sie das Verhältnis von Theologie und Pädagogik beschreiben können und dass sie befähigt, bildungsrelevante Diskurse mehrseitig zu reflektieren. ^{IX}Beispielsweise anhand religiöser Symbolik können sie die Verbundenheit der christlich-jüdischen Tradition für Erziehung und Bildung erläutern und deren Erschließungskraft deutlich machen.

bbb) Philosophie

^IDie Studierenden verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der grundlegenden Bedingungen des menschlichen Denkens, Erkennens und Handelns, der allgemeinen Strukturen der Wirklichkeit, sowie der Geschichte der Reflexion über den Menschen und die Welt.

^{II}Sie können die Struktur der Methoden und Ergebnisse der Einzelwissenschaften analysieren, ebenso wie ihre gesellschaftliche Bedingtheit und Relevanz.

^{III}Sie vermögen die Bedingungen und Normen menschlichen Handelns und Zusammenlebens zu reflektieren.

c) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum

Die Studierenden lernen die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen, wobei auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen sollen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) (§ 32 LPO I) ist im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen jeweils ein erziehungswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bzw. Nr. 5 Buchst. a) LPO I), ein gesellschaftswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) bzw. Nr. 5 Buchst. b) LPO I) sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) bzw. Nr. 5 Buchst. g) LPO I) zu absolvieren.

²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien ist jeweils ein erziehungswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Nr. 3 Buchst. a) LPO I) sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) bzw. Nr. 3 Buchst. e) LPO I) zu absolvieren.

³Das erziehungswissenschaftliche Studium (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) LPO I) umfasst schulartübergreifend in allen Lehramtsstudiengängen Studienanteile aus der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und der Psychologie sowie ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird.

⁴Im Falle der Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die Studienanteile aus der Psychologie - und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I - nicht unmittelbar im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums erbracht, sondern im Rahmen des Studiums der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß § 110 LPO I (§ 32 Abs. 4 Satz 2 LPO I). ⁵In den jeweils geltenden FSB für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die Module, in denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1) Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I erworben werden, entsprechend ausgewiesen.

⁷Das gesellschaftswissenschaftliche Studium (§ 32 Abs. 1 Nrn. 1 Buchst. b), 2 und 3 LPO I) umfasst schulartübergreifend in den genannten Lehramtsstudiengängen (Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen) Studienanteile aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Volkskunde) und Theologie (Evangelische bzw. katholische Theologie) bzw. Philosophie.

⁸Die Organisation des Pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums erfolgt durch die zuständigen Praktikumsämter in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Schulpädagogik der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU.

(3) Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) Module aus den Bereichen erziehungswissenschaftliches Studium, gesellschaftswissenschaftliches Studium sowie Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum nach folgender Maßgabe zu erbringen:

- a. *Erziehungswissenschaftliches Studium - Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien (35 ECTS-Punkte)*

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Allgemeine Pädagogik	8
Schulpädagogik	10
Psychologie	13
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	4
<i>Gesamt</i>	<i>35</i>

¹Die Module der Bereiche Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik sind grundsätzlich schulartübergreifend von den Studierenden sämtlicher Lehramtsstudiengänge zu absolvieren. ²Abweichungen hiervon bezüglich einzelner Module sind in der Anlage SFB geregelt. ³Zur Erfüllung der Studienanteile aus der Psychologie sind alle Module aus dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt zu bestehen, in denen nach Maßgabe der jeweils geltenden FSB für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I erworben werden.

⁴Im Bereich Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum richtet sich das zu absolvierende Modul nach dem studierten Lehramt bzw. nach der gewählten Fächerverbindung. ⁴Einzelheiten sind dem § 10 Abs. 3 und 4 LASPO bzw. der Anlage SFB zu entnehmen.

⁵Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

⁶Wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt erweitert, so tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3 BayLBG). ⁷Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden Unterrichtsfach zu absolvieren. ⁸Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Mittelschulen gilt die folgende Regelung: ⁹Aufgrund des Wegfalls des (einzigen) Unterrichtsfachs ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählten Didaktikfächer zu absolvieren. ¹⁰Die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der Begleitveranstaltung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen des dem jeweiligen Didaktikfach entsprechenden Unterrichtsfachs geregelt, soweit das betreffende Fach nicht ausschließlich als Didaktikfach angeboten wird. ¹¹Im letztgenannten Fall ist das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Didaktikfachs geregelt, soweit das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im betreffenden Fach angeboten wird.

¹²Wird das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien als Teil der Fächerverbindung gewählt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden vertieft studierten Fach der Fächerverbindung zu absolvieren. ¹³Wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt erweitert (Art. 17 Nr. 3 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer der Fächerverbindung zu absolvieren.

b. Gesellschaftswissenschaftliches Studium – Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen (8 ECTS-Punkte)

¹Die Module des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums sind grundsätzlich schularübergreifend von den Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und an Mittelschulen zu absolvieren. ²Abweichungen hiervon bezüglich einzelner Module sind in der Anlage SFB geregelt. ³Die Gliederung der ECTS-Punkte richtet sich danach, ob Evangelische oder Katholische Religionslehre als Didaktikfach gewählt wurde:

aa. Evangelische oder Katholische Religionslehre nicht als Didaktikfach gewählt, § 32 Abs. 1 Buchst. c) Halbsatz 1 LPO I

Gesellschaftswissenschaften	0-5	
Politikwissenschaft		0-5
Soziologie		0-5
Volkskunde		0-5
Theologie bzw. Philosophie	3-8	
Evangelische Theologie		3-8
Katholische Theologie		3-8
Philosophie		3-8
<i>Gesamt</i>	<i>8</i>	

bb. Evangelische oder Katholische Religionslehre als Didaktikfach gewählt, § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) Halbsatz 2 LPO I

Im Bereich Theologie bzw. Philosophie sind in diesem Fall Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus der zum Didaktikfach jeweils korrespondierenden Theologie zu absolvieren.

Gesellschaftswissenschaften	0-3	
Politikwissenschaft		0-3
Soziologie		0-3
Volkskunde		0-3
Theologie bzw. Philosophie	5-8	
Evangelische Theologie		5-8 oder 0-3
Katholische Theologie		0-3 oder 5-8
Philosophie		0-3
<i>Gesamt</i>	<i>8</i>	

c. Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum – Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien (6 ECTS-Punkte)

¹Das im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums zu absolvierende Modul richtet sich nach dem jeweils studierten Lehramt. ²Einzelheiten sind der Anlage SFB zu entnehmen.

Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	6	
<i>Gesamt</i>	6	

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

³Im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 2 um ein Semester. ⁴Im Fall der Erweiterung des Studiums nach den Art. 14 bis 17 und 19 BayLBG (Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien) verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester. ⁵Dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG (§ 20 Abs. 2 LPO I).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

§ 5 Kontrollprüfungen

Im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Der Fachprüfungsausschuss Erziehungswissenschaften ist zugleich Fachprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie).

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Sonstige fachspezifische Prüfungsformen

(1) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(2) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Behandlung eines Referatsthemas in Form einer Hausarbeit gemäß § 23 LASPO.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnote

(1) ¹Im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) wird der einheitliche Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die in den Modulprüfungen erzielten Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Der Durchschnittswert wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der in § 3 sowie der Anlage SFB im erziehungswissenschaftlichen Studium ausgewiesenen Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik sowie Psychologie ermittelt.

³Im erziehungswissenschaftlichen Studium im Bereich Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, im gesellschaftswissenschaftlichen Studium, im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum sowie im Freien Bereich gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung, auch werden keine Noten für die genannten Bereiche gebildet und ausgewiesen.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie werden nach dem in § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der den jeweiligen Bereichen zugeordneten Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

²Die Note des Bereichs Psychologie wird dabei aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten derjenigen Module der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt gebildet, in denen nach Maßgabe der jeweils geltenden FSB für das Fach Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I erworben werden.

(3) Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Allgemeine Pädagogik	8			8/31
Schulpädagogik	10			10/31
Psychologie	13			13/31
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	31			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) im Rahmen des Studiums für ein Lehramt, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

³Die Aufnahme des Studiums für ein Lehramt mit dem Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) ist nur möglich, wenn das jeweils geltende höchste Fachsemester nicht überschritten wird, insbesondere aufgrund der Anrechnung von Fachsemestern aufgrund bereits erbrachter Leistungen; dabei gelten § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LASPO. ⁴Das jeweils geltende höchste Fachsemester richtet sich nach der Anzahl der Semester beginnend mit dem Wintersemester 2025/2026: Zum Wintersemester 2025/2026 ist die Einschreibung ausschließlich in das erste Fachsemester möglich, zum Sommersemester 2026 lediglich in das erste und zweite

Fachsemester usw. ⁵Eine Überschreitung des jeweils geltenden höchsten Fachsemesters ist nicht möglich.

⁶Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist die Aufnahme des Studiums für ein Lehramt mit dem Fach Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) nur möglich, wenn die Studierenden die erforderlichen Studienplätze für die der Anrechnung entsprechenden Semester erhalten.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Erziehungswissenschaften (Schulpsychologie) in den Lehramtsstudiengängen

(Verantwortlich: Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Humanwissenschaften)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Erziehungswissenschaftliches Studium (35 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Pädagogik (8 ECTS-Punkte)											
06-Päd-GBW-LA	2015-WS	Grundlagen der Bildungswissenschaft für Lehramtsstudierende Foundations of Pedagogics	V(2)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.)			7) § 32 I Nr. 1 b) aa)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Päd-EBF-LA	2015-WS	Einführung in die Empirische Bildungsforschung für Lehramtsstudierende Introduction to Empirical Educational Research.	V(2)	4	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 b) aa)
Schulpädagogik (10 ECTS-Punkte)											
Kernmodule nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bb) (8 ECTS-Punkte)											
06-Schul-GL	2015-WS	Grundlagen der Schulpädagogik im Überblick Foundation Course of School Pedagogy	V(2)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder d) Portfolio (ca. 20 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.)			7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
06-Schul-VT	2015-WS	Gebiete der Schulpädagogik in vertiefter Form Special Topics of School Pedagogy	S(2)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder d) Portfolio (ca. 20 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig 7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum (2 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Das Modul für die Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum ist schulartspezifisch in Abhängigkeit vom gewählten Lehramtsstudium zu absolvieren											
Lehramt an Grundschulen											
06-Schul-PDP-BV-GS	2015-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Grundschulen Accompanying tutorial (Primary School)	V(2)	2	2		B/NB	a) Praktikumsbericht (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.)			6) Ggf. kann die Vorlesung auch in Form von Seminaren angeboten und/oder durch Tutorien ergänzt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur in einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Dabei wird die Vorlesung in jedem der beiden Praktikumssemester gehalten; dem/der Studierenden ist es bei ausgeglichenen Platzkapazitäten freigestellt, in welchem der beiden Semester die Vorlesung besucht wird. 7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
Lehramt an Mittelschulen											
06-Schul-PDP-BV-MS	2015-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Mittelschulen Accompanying tutorial (Mittelschule)	V(2)	2	2		B/NB	a) Praktikumsbericht (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung			6) Ggf. kann die Vorlesung auch in Form von Seminaren angeboten und/oder durch Tutorien ergänzt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								tung (ca. 5 S.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.)			gen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur in einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Dabei wird die Vorlesung in jedem der beiden Praktikumssemester gehalten; dem/der Studierenden ist es bei ausgeglichenen Platzkapazitäten freigestellt, in welchem der beiden Semester die Vorlesung besucht wird. 7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
Lehramt an Realschulen											
06-Schul-PDP-BV-RS	2015-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Realschulen Accompanying tutorial (Realschule)	V(2)	2	2		B/NB	a) Praktikumsbericht (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.)			6) Ggf. kann die Vorlesung auch in Form von Seminaren angeboten und/oder durch Tutorien ergänzt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur in einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Dabei wird die Vorlesung in jedem der beiden Praktikumssemester gehalten; dem/der Studierenden ist es bei ausgeglichenen Platzkapazitäten freigestellt, in welchem

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
											der beiden Semester die Vorlesung besucht wird. 7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
Lehramt an Gymnasien											
06-Schul-PDP-BV-GY	2015-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Gymnasium Accompanying tutorial (Gymnasium)	V(2)	2	2		B/NB	a) Praktikumsbericht (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.)			6) Ggf. kann die Vorlesung auch in Form von Seminaren angeboten und/oder durch Tutorien ergänzt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Dabei wird die Vorlesung in jedem der beiden Praktikumssemester gehalten; dem/der Studierenden ist es bei ausgeglichenen Platzkapazitäten freigestellt, in welchem der beiden Semester die Vorlesung besucht wird. 7) § 32 I Nr. 1 b) bb)
Psychologie (13 ECTS-Punkte)											
Im Falle der Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die Studienanteile aus der Psychologie - und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I - nicht unmittelbar im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums erbracht, sondern im Rahmen des Studiums der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß § 110 LPO I (§ 32 Abs. 4 Satz 2 LPO I).											
In den jeweils geltenden FSB für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die Module, in denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 Nr.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
1) Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I erworben werden, entsprechend ausgewiesen.											
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt. Wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt erweitert, so tritt das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3 BayLBG). Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden Unterrichtsfach zu absolvieren. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Mittelschulen gilt die folgende Regelung: Aufgrund des Wegfalls des (einzigen) Unterrichtsfachs ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählten Didaktikfächer zu absolvieren. Die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der Begleitveranstaltung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen des dem jeweiligen Didaktikfach entsprechenden Unterrichtsfachs geregelt, soweit das betreffende Fach nicht ausschließlich als Didaktikfach angeboten wird. Im letztgenannten Fall ist das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Didaktikfachs geregelt, soweit das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im betreffenden Fach angeboten wird. Wird das Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien als Teil der Fächerverbindung gewählt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden vertieft studierten Fach der Fächerverbindung zu absolvieren. Wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt erweitert (Art. 17 Nr. 3 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer der Fächerverbindung zu absolvieren.											
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (6 ECTS-Punkte)											
Das Modul des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist schulartspezifisch in Abhängigkeit vom gewählten Lehramtsstudium zu absolvieren.											
Lehramt an Grundschulen											
06-Schul-PDP-GS	2015-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Grundschulen Internship (Primary School)	P	6	2		B/NB				6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I. Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule. 7) § 34 I 1 Nr. 3
Lehramt an Mittelschulen											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Schul-PDP-MS	2015-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Mittelschulen Internship (Mittelschule)	P	6	2		B/NB				6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I. Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule. 7) § 34 I 1 Nr. 3
Lehramt an Realschulen											
06-Schul-PDP-RS	2015-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Realschulen Internship (Realschule)	P	6	2		B/NB				6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I. Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule. 7) § 34 I 1 Nr. 3
Lehramt an Gymnasien											
06-Schul-PDP-GY	2015-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Gymnasien Internship (Gymnasium)	P	6	2		B/NB				6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I. Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule. 7) § 34 I 1 Nr. 3

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Gesellschaftswissenschaftliches Studium (8 ECTS-Punkte)											
Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 b) und Nr. 5 b) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 c) LPO I sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und an Mittelschulen 8 ECTS-Punkte im Gesellschaftswissenschaftlichen Studium (Gesellschaftswissenschaften gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 LPO I und Theologie bzw. Philosophie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) zu erwerben. Dabei müssen Studierende mit dem Didaktikfach Evangelische oder Katholische Religionslehre min. 5 ECTS-Punkte in evangelischer oder katholischer Theologie erwerben, wobei die ECTS-Punkte aus der jeweils entsprechenden Konfession zu wählen sind. Studierende ohne Didaktikfach in Evangelischer oder in Katholischer Religionslehre müssen min. 3 ECTS-Punkte in evangelischer, katholischer Theologie oder Philosophie erwerben.											
Gesellschaftswissenschaften (0-5 ECTS-Punkte)											
Politikwissenschaft											
06-PSS-BM-VPS	2015-WS	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft Comparative Politics and Governance	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-BRD	2015-WS	Einführung in das Politische System der BRD Political Institutions in the Federal Republic of Germany	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-IB	2015-WS	Einführung in die Internationalen Beziehungen International Relations	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-PSS-BM-EU	2015-WS	Einführung in die Europäische Union The European Union: Introduction	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-OIB	2015-WS	Organisationen, Strukturen und Entwicklungen in den Internationalen Beziehungen Organizations, structures and developments in International Relations	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-PT	2015-WS	Einführung in die Politische Philosophie Political Philosophy	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-PSS-BM-PSS	2015-WS	Political and Social Studies Political and Social Studies	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-SK-BM-PSS eingebracht werden 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-SK-BM-PSS	2015-WS	Political and Social Studies Political and Social Studies	V(2) + Ü(1)	3	1	10 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSS-BM-PSS eingebracht werden 7) § 32 I Nr. 1 c)
Soziologie											
06-PSS-BM-AS	2015-WS	Einführung in die Soziologie Foundations of Sociology	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-ST	2015-WS	Einführung in die Soziologische Theorie Social Theory	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-PSS-BM-SpS	2015-WS	Einführung in die Sozialstrukturana- lyse Social Structure and Inequality	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-Meth	2015-WS	Einführung in die Methoden der em- pirischen Sozialforschung Introduction to Empirical Research Methods	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-PSS-BM-PSS	2015-WS	Political and Social Studies Political and Social Studies	V(2) + Ü(1)	5	1	50 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-SK-BM-PSS eingebracht werden 7) § 32 I Nr. 1 c)
06-SK-BM-PSS	2015-WS	Political and Social Studies Political and Social Studies	V(2) + Ü(1)	3	1	10 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSS-BM-PSS eingebracht werden 7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-GWS-EWS	2015-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug Sociology of Education and/or Socialization	S(2)	3	1	5 ¹	NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min) oder d) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 10-20 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-SK-EWS eingebracht werden 7) § 32 I Nr. 1 c)
Volkskunde/Europäische Ethnologie											
04-EEV K-EEL	2015-WS	Einführung in die Europäische Ethnologie/Volkskunde für Lehramtsstudierende Introduction to Cultural Anthropology	Ü(2)	3	1	50 ²	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
04-EEV K-EKL	2015-WS	Vertiefte Einführung in die Kulturanalyse für Lehramtsstudierende In-depth study in the analysis of culture	Ü(2) + S(2)	5	1	50 ²	NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 90 Min.);			7) § 32 I Nr. 1 c)
Theologie bzw. Philosophie (3-8 ECTS-Punkte)											
Evangelische Theologie											
06-Th-STE-TAN	2015-WS	Ethische und anthropologische Argumentationsmuster Pattern of Ethical and anthropological Argumentation	V(2)	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		§ 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-BuR	2015-WS	Bildung und Religion Education and Religion	S(2)	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		§ 32 I Nr. 1 c)
06-Th-Et-AnRD	2015-WS	Ethik und Anthropologie in der Religionsdidaktik Ethics and Anthropology at a theory of religious teaching	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		§ 32 I Nr. 1 c)
06-Th-ÄKR	2015-WS	Ästhetik, Kultur und Religion Aesthetics, culture and religion	V(2)	3	1	150 ²	B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06-Th-RL	2015-WS	Religion und Lebenswelt Religion and Lifeworld	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min)			7) § 32 I Nr. 1 c)
Katholische Theologie											
01-LA-GWS-RKG 1	2015-WS	Religion in Kultur und Gesellschaft 1 Religion in Culture and Society 1	V(2)	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
01-LA-GWS-RKG	2015-WS	Religion in Kultur und Gesellschaft 2 Religion in Culture and Society 2	V(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung			7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
2								fung (ca. 20 Min.) oder c) Portfolio (3-5 Teilleis- tungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			
Philosophie											
06- Ph-B- P3/2	2015-WS	Theoretische Philosophie II Theoretical Philosophy II	S(2)	5	1		NUM	Klausur (90 Min)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06- Ph-B- P4/2	2015-WS	Praktische Philosophie II Practical Philosophy II	S(2)	5	1		NUM	Mündl. Prüfung (ca. 25 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06- Ph-B- P5/2	2015-WS	Geschichte der Philosophie II History of Philosophy II	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06- Ph-B- W5	2015-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphy- sik/Erkenntnistheorie Basic disciplines of Theoretical Phi- losophy: Metaphysics and Episte- mology	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06- Ph-B- W6	2015-WS	Spezielle Disziplinen der theoreti- schen Philosophie Specific disciplines of theoretical Philosophy	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06- Ph-B- W7	2015-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie Basic disciplines of practical Philos- ophy	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 32 I Nr. 1 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Ph-B-W8	2015-WS	Spezielle Disziplinen der Praktischen Philosophie Specific disciplines of Practical Philosophy	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06-Ph-B-W9	2015-WS	Probleme der Älteren Philosophie Problems of Older Philosophy	S(2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
06-Ph-B-W10	2015-WS	Probleme der Neueren Philosophie Problems of Modern Philosophy	S(2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			7) § 32 I Nr. 1 c)
Freier Bereich (0-15 bzw. 0-10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt (Art. 14 Nr. 4 bzw. Art. 15 Nr. 4 BayLBG) sind abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I 10 Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule aus den in §§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis g) LPO I genannten Bereichen zu erbringen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LPO I). In diesen Fällen sind daher im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.											
Freier Bereich – fachspezifisch											
Freier Bereich - fachspezifisch (im Rahmen des Lehramts an Grundschulen (LA GS), des Lehramts an Mittelschulen (LA MS) oder des Lehramts an Realschulen (LA RS))											
Schulpädagogik											
06-Schul-Meth	2015-WS	Aktuelle Themen der Schulpädagogik Topical Subjects of School Pedagogy	S(2)	3	1	10 ²	B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder d) Portfolio (ca. 10 S.)			7) LA GS/MS: § 22 II Nr. 1 h) LA RS: § 22 II Nr. 2 f) LA SoP: § 22 II Nr. 5 h)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
06-Schul-Unt-Sek	2015-WS	Unterrichten in der Sekundarstufe 1 und 2 Teaching in secondary education	S(2)	3	1	10 ²	B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder d) Portfolio (ca. 10 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.)			7) LA GS/MS: § 22 II Nr. 1 h) LA RS: § 22 II Nr. 2 f) LA SoP: § 22 II Nr. 5 h)
Allgemeine Pädagogik											
06-Päd-HP-LA	2015-WS	Historische Pädagogik für Lehramtsstudierende History of education - LA	S(3)	5	1	10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (ca. 10-20 S.)			3) Jährlich, WS 7) LA GS/MS: § 22 II Nr. 1 h) LA RS: § 22 II Nr. 2 f) LA SoP: § 22 II Nr. 5 h)
06-Päd-NKG-LA	2015-WS	Der Mensch zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft für Lehramtsstudierende Man between nature, culture and society	S(2)	5	1	10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung			3) Jährlich, WS 7) LA GS/MS: § 22 II Nr. 1 h) LA RS: § 22 II Nr. 2 f) LA SoP: § 22 II Nr. 5 h)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								fung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und schriftliche Ausarbei- tung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (ca. 10-20 S.)			
Freier Bereich - fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und an Mittelschulen kann die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in den Erziehungswissenschaften (Erziehungswissenschaftliches Studium oder Gesellschaftswissenschaftliches Studium) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule i.S.d. § 38 Abs. 1 LPO I bzw. im Rahmen der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder studienfachübergreifend angefertigt werden. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen und an Gymnasien kann die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in den Erziehungswissenschaften (Erziehungswissenschaftliches Studium) oder in einem der beiden Unterrichtsfächer bzw. in einem der beiden vertieft studierten Fächer oder studienfachübergreifend angefertigt werden. Im Fall einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt – ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG (Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien) und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – muss die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist (§ 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LPO I).											
Schriftliche Hausarbeit in den Erziehungswissenschaften (Schulppsychologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien)											
06-HA-EWS-SPSY-GY	2025-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums (Lehramt an Gymnasien Schulppsychologie) Thesis		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 30-50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		6) Nur zulässig bei Erweiterung mit Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, nicht bei Fächerverbindung mit diesem Fach 7) § 29

¹Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende der Studienfächer Political and Social Studies (Bachelor, Erwerb von 180, 120, 75, 60 ECTS-Punkten) und Sozialkunde (Unterrichtsfach Lehramt Grundschule, Unterrichtsfach Lehramt Mittelschule, Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, vertieft studiertes Fach Lehramt Gymnasium).

Die angegebene Zahl an TN-Plätzen steht den Studierenden weiterer Studienfächer, in deren SFB das Modul aufgeführt ist, insgesamt zur Verfügung. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der TN-Plätze unter allen betroffenen Studierenden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

²Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmersauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.